

Einigung über Deutsch-Schweizer Steuerabkommen

Beilegung eines langen Streits zwischen den beiden Ländern



Bruno Rieder
lic. iur., Rechtsanwalt
Telefon +41 58 258 16 00
bruno.rieder@bratschi-law.ch



Alexandra Hellige
dipl. Steuerexperte, Rechtsanwältin
Telefon +41 58 258 16 00
alexandra.hellige@bratschi-law.ch

Unversteuertes Vermögen von deutschen Anlegern in der Schweiz soll mit Hilfe des am 10. August 2011 durch die Unterhändler beider Staaten unterzeichneten Steuerabkommens regularisiert und der Besteuerung in Deutschland zugeführt werden. Vorausgesetzt, das Abkommen nimmt die weiteren Hürden in Form der Unterzeichnung durch die Regierungen beider Länder sowie der Ratifizierung der jeweiligen nationalen Gesetzgebungsorgane, wird es am 1. Januar 2013 in Kraft treten.

1. Vorgeschichte

Zwischen der Schweiz und Deutschland schwelt seit langem ein Streit über sogenanntes Schwarzgeld von privaten deutschen Anlegern in der Schweiz. Deutschland auf der einen Seite verlangt vollumfängliche Preisgabe der Personendaten, um die Steuersünder persönlich zur Kasse zu bitten; die Schweiz dagegen verweist standhaft auf ihr gesetzlich fest verankertes Bankkündengeheimnis.

Mit dem durch die Delegierten der beiden Länder unterzeichneten Abkommen soll es nun gelingen, diesen Streit zu schlichten und damit die bilateralen finanzwirtschaftlichen Beziehungen zu verbessern.

Der Inhalt des Steuerabkommens soll die zentralen Interessen beider Staaten berücksichtigen. Auf der einen Seite soll Deutschland die Steuereinnahmen aus bisher hinterzogenen Kapitalanlagen erhalten, auf der anderen Seite soll der Schweiz der Schutz der Privatsphäre in Form des Bankkündengeheimnisses weitgehend erhalten bleiben.

Der vollständige Text des Abkommens wird erst nach Unterzeichnung durch die beiden Regierungen veröffentlicht und lag daher den Autoren bei Redak-

tionsschluss noch nicht vor. Der vorliegende Artikel beschränkt sich deshalb auf die Darlegung der wesentlichen Eckpunkte des Abkommens.

2. Schlaglichter des Abkommens

Zeitlicher Geltungsbereich

Das Steuerabkommen soll sowohl für die Zukunft als auch für die Vergangenheit Wirkung entfalten.

Vergangenheitsbesteuerung

Betroffene Personen sollen zwei Möglichkeiten haben, ihre bisher unversteuerten Gelder für die Vergangenheit zu regularisieren:

- Strafbefreiende Selbstanzeige gegenüber den deutschen Behörden mit ordentlicher Nachbesteuerung oder
- Anonyme Pauschalbesteuerung mit einer Steuerbelastung zwischen 19 % und 34 % des Vermögensbestandes. Die konkrete Berechnungsformel wird mit dem Abkommen bekanntgegeben und wird neben der Dauer der Kundenbeziehung auch den Alt- und Endbetrag des Kapitalbestandes berücksichtigen.

Abgeltungssteuer für die Zukunft

Auf den künftigen Erträgen soll jährlich und anonym eine Quellensteuer in Höhe von 26.375% von den schweizerischen Banken einbehalten werden. Der einheitliche Steuersatz entspricht der dem in Deutschland geltenden Abgeltungssteuersatz. Mit der anonymen Abgeltungssteuer an der Quelle soll die Steuerpflicht gegenüber Deutschland erfüllt sein.

Freiwillige Meldung

Entscheidet sich der Kunde für die Offenlegung seines Kapitals, kann er seine Bank ermächtigen, seine Vermögenswerte der Eidgenössischen Steuerverwaltung zu melden, welche diese Informationen an

die deutschen Steuerbehörden weiterleitet.

Garantieleistung durch die Schweizer Banken

Das Abkommen wird des Weiteren eine Vorauszahlung der Schweizer Banken von CHF 2 Mrd. vorsehen. Diese Vorauszahlung soll Deutschland ein Mindestaufkommen mit Blick auf die Vergangenheitsbesteuerung sichern.

Fliesen dann die Steuerzahlungen aus den anonymen Pauschalbesteuerungen sollen diese mit der Garantieleistung verrechnet und den schweizerischen Banken zurückerstattet werden.

Sicherungsmechanismus

Zur Kontrolle der korrekten Umsetzung des Abkommens soll im Abkommen ein Auskunftsrecht der deutschen Finanzämter verankert werden, welches diesen ermöglicht, innerhalb einer Zweijahresfrist 750 bis 999 Gesuche an die ESTV auf Auskunft zu stellen. Das Gesuch soll hierbei nur den Namen des Bankkunden enthalten müssen, nicht jedoch die Bank selbst. Damit erhielten die deutschen Finanzämter die Möglichkeit, Informationen einzufordern, welche sie über das normale Amtshilfegesuch nicht erhielten.

Meldepflichten bei Kapitaltransfers

Betroffene Personen, welche weder eine pauschale anonyme noch eine individuelle Nachversteuerung ihrer bisher nicht versteuerten Vermögen in der Schweiz möchten, werden allenfalls erwägen, ihre Konten oder Depots jetzt noch zu schliessen und ihre Vermögen zu transferieren. Für diese Fälle soll im Abkommen geregelt sein, dass die Schweiz über diese Transfers zusammengefasste Daten zur Verfügung stellen wird.

3. Vorteile für den Schweizer Bankenplatz

Im Gegenzug zu den dargelegten Nachbesteuerungsmöglichkeiten sowie den zukünftigen Quellensteuern für Deutschland konnten die Schweizer Unterhändler die folgenden Vorteile für den Bankenplatz Schweiz verhandeln:

Verbesserter Marktzugang für schweizerische Kreditinstitute in Deutschland

Der Marktzutritt von Schweizer Banken in Deutschland soll erleichtert werden. Diese Verbesserung soll

jedoch auch für deutsche Kreditinstitute auf dem Schweizer Markt gelten.

Entkriminalisierung von Banken, Bankmitarbeitern und Kunden

Im Gegenzug zur automatischen Regularisierung von un versteuerten Kapitalbeständen sollen Kunden, Banken und Mitarbeiter vor entsprechender Strafverfolgung geschützt werden.

Keine künftige Verwertung von gestohlenen Daten

Künftig soll Deutschland keine Informationen aus gestohlenen Datenträgern für Verfahren gegen Schweizer Banken oder deren Mitarbeiter verwenden dürfen.

4. Steuerabkommen im Verhältnis zum EU-Zinsbesteuerungsabkommen

Das bilaterale Abkommen zwischen der Schweiz und der EU bzgl. Zinsrückbehalt welches am 1. Juli 2005 in Kraft getreten ist, bleibt vom neuen Steuerabkommen grundsätzlich unberührt.

Im Verhältnis zu Deutschland soll nach vorläufigen Auskünften der ESTV jedoch der seit Juli 2011 gültige Quellensteuersatz von 35 % auf Zinserträgen von privaten Anlegern auf den gemäss Steuerabkommen verhandelten Einheitssatz von 26.375% reduziert werden.

Für zukünftige Zinserträge soll Deutschland diesen Steuerabzügen abgeltende Wirkung zugestehen.

Zu beachten ist hierbei, dass das EU-Zinsbesteuerungsabkommen keine Abgeltungswirkung für die Vergangenheit hat und andere Erträge als Zinserträge nicht erfasst werden.

5. Steuerabkommen Schweiz - Grossbritannien

Am 24. August 2011 wurde mit Grossbritannien ein vergleichbares Abkommen paraphiert. Für die Vergangenheitsregularisierung (anonyme Einmalzahlung) soll ebenfalls ein nomineller Steuersatz von max. 34 % des Vermögens gelten. Die Abgeltungssteuer auf zukünftigen Erträgen soll in ihrer Höhe den Steuersätzen nach britischem Steuerrecht ent-

sprechen.

6. Vorausschau

Bereits jetzt haben weitere Länder Interesse an diesem Modell der Regularisierung von unversteuertem Vermögen in der Schweiz angemeldet. Die EU dagegen will die Lösung der Abgeltungssteuer unter Beibehaltung des schweizerischen Bankkundengeheimnisses sowie des verbesserten Marktzutritts schweizerischer Banken in Deutschland genauestens prüfen, da sie weiterhin den automatischen Informationsaustausch propagiert.

Fazit

Es bleibt abzuwarten, ob das Abkommen die weiteren Hürden in den jeweiligen Regierungen unter dem Einfluss der ablehnenden Haltung der EU passiert.

Sollte das Abkommen wie verhandelt in Kraft treten, bedeutet das einen akuten Handlungsbedarf für betroffene Personen. Insbesondere sollten die beiden Möglichkeiten der Regularisierung (anonyme Pauschalbesteuerung oder strafbefreiende Selbstanzeige mit Nachbesteuerung) auf ihre Steuerbelastung hin geprüft und gegenübergestellt werden.

Bratschi Wiederkehr & Buob in Kürze

Bratschi Wiederkehr & Buob, eine führende Schweizer Anwaltskanzlei mit über 60 Anwältinnen und Anwälten in den Wirtschaftszentren der Schweiz, bietet schweizerischen und ausländischen Unternehmen und Privatpersonen professionelle Beratung und Vertretung in allen Bereichen des Wirtschaftsrechts, im Steuerrecht und im öffentlichen Recht sowie in notariellen Angelegenheiten.

Zürich Bahnhofstrasse 70, Postfach 1130, CH-8021 Zürich
Telefon +41 58 258 10 00, Fax +41 58 258 10 99
zuerich@bratschi-law.ch

Bern Bollwerk 15, Postfach 5576, CH-3001 Bern
Telefon +41 58 258 16 00, Fax +41 58 258 16 99
bern@bratschi-law.ch

St.Gallen Vadianstrasse 44, Postfach 262, CH-9001 St.Gallen
Telefon +41 58 258 14 00, Fax +41 58 258 14 99
stgallen@bratschi-law.ch

Basel Gerbergasse 14, CH-4001 Basel
Telefon +41 58 258 19 00, Fax +41 58 258 19 99
basel@bratschi-law.ch

Zug Unter Altstadt 28, CH-6300 Zug
Telefon +41 58 258 18 00, Fax +41 58 258 18 99
zug@bratschi-law.ch

www.bratschi-law.ch

© Bratschi Wiederkehr & Buob, Vervielfältigung bei Angabe der Quelle gestattet